

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 73 (1990)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Ein Sieg für unsere Sache : das Bundesgericht zum "Kruzifixstreit von Cadro"  
**Autor:** Bossart, Adolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-413703>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FREI DENKER



Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

73. Jahrgang

November 1990

Nr. 11

## Ein Sieg für unsere Sache

Das Bundesgericht zum "Kruzifixstreit von Cadro"

In der "Freidenker"-Ausgabe Nr. 1/Januar 1990 (Artikel "Irrwege der Justiz") wurde am Rande von einer positiven Entwicklung im sogenannten "Kruzifixstreit von Cadro" berichtet. Positiv war die nicht ganz gesetzestreue Entscheidung der Vereinigten Bundesversammlung vom 4. Oktober letzten Jahres, diesen weltanschaulich motivierten Rechtsstreit von der politischen auf die juristische Ebene zu verlagern, das heisst den lästigen Zankapfel dem Bundesgericht zuzuschieben.

Der Streit geht auf das Jahr 1984 zurück. Damals fasste der Gemeinderat des Tessiner Dörfchens Cadro den Beschluss, die Klassenzimmer des neuerrichteten Schulzentrums mit Kruzifixen "auszuschmücken". Dagegen setzten sich die Gesinnungsfreunde unserer Regionalgruppe Tessin zur Wehr. Ihr Sekretär Guido Bernasconi, Redaktor des "Liberio Pensiero" und Lehrer in der erwähnten Gemeinde, wollte sich diese Demonstration eines konfessionellen Machtanspruchs nicht gefallen lassen. Er war zu Recht der Meinung, das amtlich verordnete Aufhängen von religiösen Symbolen in Klassenzimmern verstosse gegen die verfassungsmässig garantier-

te religiöse Neutralität des staatlichen Schulwesens. So ging der tapfere Lehrer hin und entfernte eigenhändig die verfassungswidrig angebrachten Kruzifixe und schloss diese in einen zum Schulmobiliar gehörenden Kasten ein. Durch diesen Akt des republikanisch-laizistischen Lehrers lud dieser den Zorn der Gemeindeväter (und natürlich auch der geistlichen Obrigkeit) auf sein Haupt. Der Gemeinderat machte es kurz, er suchte und fand Unterstützung bei der Tessiner Regierung. Doch Freund Bernasconi liess nicht locker. Er zog den Rechtsstreit an das Tessiner Verwaltungsgericht weiter, das ihm – o Wunder! – Recht gab. Dieser Entscheid war wiederum dem Gemeinderat von Cadro ein Dorn im Auge. Er gelangte mit einer Beschwerde an das Bundesgericht, wobei er sich auf die ebenfalls verfassungsmässig garan-

tierte *Gemeindeautonomie* berief, die es den Gemeinden erlaube, die Schulzimmer nach ihren Bedürfnissen und Wünschen auszustatten. Doch das Bundesgericht liess dem Bundesrat den Vortritt, da dieser nach einer Bestimmung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Art. 73 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 2) für den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Bereich des kantonalen Schulwesens zuständig ist. Wie kaum anders zu erwarten war, fällte der Bundesrat (unter dem massgeblichen Einfluss des Christdemokraten Flavio Cotti) einen politischen Entscheid, das heisst ein Urteil im Sinn der zutiefst beunruhigten Gemeinden des freundeidgenössischen Kantons Tessin. Daraufhin ergriff Freund Bernasconi die letzte ihm verbliebene Möglichkeit, mit seinem Anliegen doch noch durchzudringen: Er zog die Sache an

### Diesmal:

Ein Sieg für unsere Sache	81
Pressestimmen zum Bundesgerichtsurteil	83
Zum 90. Geburtstag von Helmut Groos	84
Projekt: Religiöse Judenfeindschaft	85
Osteuropa braucht die Freidenker	86
Veranstaltungen	87

die *Bundesversammlung* weiter, gestützt auf Art. 79 Abs. 1 VwVG (also des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren). Doch dieser "Rechtsweg" führt in ein rechtliches Niemandsland, da die Bundesversammlung als gesetzgebende Behörde mit einer vornehmlich *politisch* ausgerichteten Optik noch viel weniger als der Bundesrat dazu da und dazu eingerichtet ist, ein Anliegen vom Rang einer staatsrechtlichen Beschwerde in einem fairen *richterlichen* Verfahren zu beurteilen. Hätte sich die Legislative auf die Beschwerde Bernasconi eingelassen, wie sie es von Gesetzes wegen eigentlich hätte tun müssen, hätte sie gegen das staatsrechtliche (und staatserhaltende) *Prinzip der Gewaltentrennung* verstossen. Es war deshalb nur folgerichtig, dass die Vereinigte Bundesversammlung am 4. Oktober 1989 die brenzlige Angelegenheit dem *Bundesgericht* zur Beurteilung zuwies. Zu diesem Zweck musste sie den vorgängigen, zugunsten der Gemeinde Cadro ausgefallenen Entscheidung des Bundesrates für ungültig erklären.

Das Bundesgericht hat nun, wie die Tagespresse berichtete, sein Urteil gefällt, und zwar definitiv zu Gunsten des Lehrers Guido Bernasconi.

Es war zu erwarten, dass dieser bundesgerichtliche Entscheid beim katholischen Bevölkerungsteil, vor allem natürlich im Kanton Tessin, einen Sturm der Entrüstung auslösen würde. Der Gemeindevorsteher von Cadro war von diesem Richterspruch so erschüttert, dass er in einem Presseinterview erklärte, er verstehe die Welt nicht mehr. Was der gute Mann offenbar nicht versteht, ist die Tatsache, dass wir in einem laizistischen Staat leben, der im vergangenen Jahrhundert als Kompromiss zwischen zwei bis aufs Blut verfeindeten Geistesrichtungen entstan-

den war, nämlich zwischen dem Katholizismus mit seiner nach Rom ausgerichteten Politik und dem Radikalismus, der keine kirchliche Einmischung in die Staatsgeschäfte dulden wollte. Dieser bis jetzt tragfähig gebliebene Kompromiss verlangt eine stets neu zu verteidigende Toleranz gegenüber Andersdenkenden, auch im Bereich des staatlichen Schulwesens, das nach dem Willen des Verfassungsgebers keine gängigen Weltanschauungen und Konfessionen bevorzugen darf. Das müssten sich auch die geistlichen Obrigkeiten hinter die Ohren schreiben.

Dass eine auf Toleranz beruhende Staatsverfassung vor allem beim römisch-katholischen Klerus der oberen Ränge auf wenig Verständnis stösst, beweist unter anderem die Reaktion des Bischofs von Lugano, *Eugenio Corecco*, der den bundesgerichtlichen Entscheid im "Giornale del Popolo" einer emotionsgeladenen Kritik unterzog. Darin bestreitet er dem Bundesgericht rundweg die Zuständigkeit zur Entscheidung derartiger Rechtsfragen. Ein *Gericht* habe sich mit einer Angelegenheit befasst, die von einem *politischen Organ*, nämlich der Bundesversammlung, hätte behandelt werden sollen. Mit diesem Schuss von der Kanzel ist dem letzten Zweifler klar geworden, warum die seinerzeitige Beschwerde der St. Galler Stimmbürger Schiffbruch erlitt, die einen Satz des neuen sanktgallischen Volksschulgesetzes beanstandet hatten, demzufolge die Schule "nach christlichen Grundsätzen geführt" wird. Diese Beschwerde hatte sicherlich deshalb keine Chance, weil sie den vorgeschriebenen, aber untauglichen Rechtsweg beschritt, nämlich den Weg über den Bundesrat mit Weiterzug an die Bundesversammlung. Die von den Ratsherren dabei zutage geförderten Argumente waren al-

les andere als überzeugend, doch ihre Wirkung war zu keiner Zeit gefährdet. Es steht zu hoffen, dass die in Frage stehenden Gesetzesartikel so bald wie möglich geändert, das heisst die politischen Behörden von richterlichen Funktionen entlastet werden.

Um auf den "Fall Cadro" zurückzukommen: Wie geht es nun weiter? Fürs erste wird nicht viel geschehen. Zunächst ist zu bedenken, dass bundesgerichtliche Urteile keine Gesetzeskraft haben. Ihre unmittelbare Wirkung beschränkt sich auf den konkreten, dem Gericht zur Entscheidung vorgelegten Fall. Doch als *Präjudizien*, als *Vorbilder* für die richterliche Beurteilung gleicher oder ähnlicher Fälle sind höchstrichterliche Urteile von grosser Bedeutung. (Ein ähnlicher Fall läge beispielsweise vor, wenn in Klassenzimmern öffentlicher Schulen Madonnen- oder Heiligenbilder aufgehängt würden.)

Sodann gilt es auch hier zu differenzieren. Das Bundesgericht hat sich in seiner Urteilsbegründung, soweit diese bereits bekannt geworden ist, sehr vorsichtig ausgedrückt. Einen Verstoss gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Bereich des staatlichen Schulwesens (siehe Art. 27 Abs. 3 der Bundesverfassung) sehen die Richter darin, "wenn Kinder in noch leicht beeinflussbarem Alter, in unteren Schulstufen, *nicht irgendwo im Bereich der Schule, sondern im Schulzimmer selbst, an dessen ständig im Blickfeld befindlicher Vorderwand mit einem Kreuzifix konfrontiert werden*". Die Sache ist also noch nicht ausdiskutiert. Auf die schriftliche (gedruckte) Urteilsbegründung darf man gespannt sein.

Bleibt noch zu bemerken, dass es im vorliegenden Falle nicht einfach um die Herausstreichung des Kreuzzeichens ging, das ver-

schiedene Bedeutungen haben kann und auch hatte. Was bei uns Freidenkern eine betonte Ablehnung bewirkt, ist das Bild des gemarterten und schliesslich ans Kreuz gehefteten Jesus von Nazaret. Uns Freidenkern wird es stets unverständlich bleiben, dass ein blutiger Hinrichtungsakt zu einer zentralen Gnadenquelle der Christenheit umfunktioniert werden konnte.

*Adolf Bossart*

## Pressestimmen:

Die Minderheit in der urteilenden Abteilung – bestehend aus den beiden Vertretern der CVP – hatte vor allem vor den Konsequenzen des bundesgerichtlichen Entscheides gegen die Kruzifixe in den Schulstuben gewarnt und gefragt, was denn im Falle von Widerstand in der Bevölkerung geschehen müsste. Die Folgen des Urteils aus Lausanne sind in der Tat vermutlich nicht ganz abzusehen. Feststehen dürfte, dass fortan ein Kruzifix spätestens dann aus einem Primarschulzimmer entfernt werden muss, wenn dies der Vater oder die Mutter eines Kindes verlangt.

*Basler Zeitung/Berner Zeitung*

Dem Streit um das Kruzifix in einem Tessiner Schulzimmer tut ein juristisches Urteil zwar gut, aber Toleranz auf beiden Seiten wäre besser und wäre besser gewesen. Und dass das Kruzifix in der juristischen Beurteilung nicht nur als Wanddekoration eine Rolle spielte, sondern als lebendiges Symbol, dürfte den im Urteil Unterlegenen doch irgendwie recht geben.

*Vaterland*

In Anbetracht dessen, dass Artikel 303 des Zivilgesetzbuches die religiöse Erziehung des Kindes bis zum 16. Altersjahr in der *Verfügungsgewalt der Eltern* behält

und nach heutigen Erkenntnissen der elterliche Einfluss in dieser Beziehung weder in Frage gestellt noch gestört werden sollte, da dies Folgen für das spätere Leben haben kann, soll die Schule hier keine Zeichen einer bestimmten Bevorzugung setzen. Das bundesgerichtliche Urteil wird sich also voraussichtlich der Anspielung auf andere Fragen enthalten, die bei der Urteilsberatung auftauchten: Wie verhält es sich, wenn Kruzifixe anderswo im Schulbereich stehen, wenn Schulen nach Heiligen benannt sind, wenn Klosterschulen als öffentliche Schulen anerkannt sind, wenn nicht die Schule, sondern Kinder, zum Beispiel in ihrer Kleidung, religiöse Symbolik zeigen? Die Diskussion der Richter lässt für solche, teils oder ganz anders gelagerte Fälle eine sehr differenzierte Optik erkennen.

*Neue Zürcher Zeitung*

Die katholische Tessiner Presse hat mit heftigen Kommentaren auf das Urteil des Bundesgerichts vom Mittwoch reagiert, wonach die Kruzifixe aus den Schulen zu entfernen seien. Dieser Entscheid sei für das Tessinervolk beleidigend, findet die bismarckseigene Tageszeitung *Giornale del Popolo* (GdP). GdP-Chefredaktor Filippo stellt das Kruzifix-Urteil dem Entscheid des Obersten Sowjets der UdSSR gegenüber, den staatlichen Atheismus abzuschaffen. Das Bundesgericht habe dagegen sieben Jahrhunderte Christentum in der Schweiz ausradiert. Für Lombardi haben die Richter in Lausanne "einen höchst politischen Entscheid" getroffen und dabei Glaubwürdigkeit eingebüsst. Die Parteizeitung der Tessiner CVP, "Popolo e Libertà", spricht von "Erbitterung". Das Kruzifix sei das Symbol der tief religiösen Empfindungsweise der Tessiner, schreibt Matteo Oleggini. Den restlichen – laizistischen – Tes-

siner Zeitungen war die Meldung über das Urteil zwar die erste Seite wert, sie wurde jedoch nicht kommentiert.

Befriedigt reagierten erwartungsgemäss die Freidenker. Sie hatten den Lehrer Guido Bernasconi – ebenfalls ein Freidenker – in seinem Rechtsstreit mit der Gemeinde Cadro unterstützt. Die Tessiner Kantonsregierung will das schriftliche Urteil abwarten, bevor sie entscheidet, ob nun alle Kruzifixe aus den Tessiner Schulen verschwinden müssen.

*Der Bund*

---

## Leserbrief an die Berner Zeitung (11. 10. 90):

Wie viele andere bin auch ich für meine Kinder froh über diesen Entscheid. Obwohl ich überzeugter Christ bin, finde ich es geschmacklos, einen gefolterten, geschlagenen und gedemütigten Mann, der zuletzt noch zu Tode gebracht wurde, auf ein geschnitztes Stück Holz an die Wand zu bringen, um sich an ihn zu erinnern.

Zudem kommt das Kreuz vom griechischen "tauros", das eigentlich Pfahl, Marterpfahl heisst. Nicht zuletzt hat Gott geschrieben: "Mache dir kein geschnitztes Bild ... und bete es nicht an" 2.Moses (Exodus) 20.4.

Ich habe Glück, von Zeit zu Zeit öffentlich Stellung zu nehmen. Seit kurzer Zeit möchte ich meine Mitmenschen ansprechen und ihnen einiges über die Wahrheit Gottes sagen. Obwohl ich Berufsboxer bin, verabscheue ich Gewalt und Ungerechtigkeit, sprich falsche Lehren. "Und ihr werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen."

*Enrico Scacchia, Berufsboxer,  
Bern*

---